

mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch die Einlegung bei der Beschwerdebehörde wird die Frist gewahrt.

(2) Erachtet die Behörde, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen; andernfalls hat sie die Beschwerde an die Beschwerdebehörde weiterzuleiten.

§ 30

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 31

(1) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie gegen den Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle. In Berlin entscheidet statt der Preisbildungsstelle der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter oder eine vom Polizeipräsidenten einzurichtende Beschwerdestelle. Soweit in Berlin die Preisüberwachung dem Oberbürgermeister übertragen ist, entscheidet über Beschwerden gegen Strafbescheide des Bezirksbürgermeisters der Oberbürgermeister und über Beschwerden gegen Strafbescheide des Oberbürgermeisters die Preisbildungsstelle. Hält die Beschwerdestelle die Verhängung einer Ordnungsstrafe für nicht angebracht, sondern die Aburteilung durch das Strafgericht für erforderlich, so kann auch sie nach Aufhebung des Ordnungsstrafbescheides das Verlangen nach § 6 stellen.

(2) Der *Reichskommissar für die Preisbildung* kann durch Verwaltungsanweisung für bestimmte Gebiete die Entscheidung über die Beschwerde an sich ziehen.